

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für den Gegenstand: Einhandmischer-Waschtischarmatur
Serie Rebris S, Art.-Nr. 72 513 000

Varianten: Rebris S, Art.-Nr. 72 513 xx0, Art.-Nr. 72 514 xx0,
Art.-Nr. 72 519 xx0, Art.-Nr. 72 520 xx0
Rebris E, Art.-Nr. 72 553 xx0, Art.-Nr. 72 554 xx0, Art.-Nr. 72 559 xx0,
Art.-Nr. 72 560 xx0, Art.-Nr. 72 580 xx0, Art.-Nr. 72 581 xx0,
Art.-Nr. 72 582 xx0, Art.-Nr. 72 583 xx0, Art.-Nr. 72 584 xx0,
Art.-Nr. 72 585 xx0, Art.-Nr. 72 586 xx0, Art.-Nr. 72 587 xx0,
Art.-Nr. 72 588 xx0, Art.-Nr. 72 589 xx0, Art.-Nr. 72 590 xx0,
Art.-Nr. 72 591 xx0

Erweiterung: Art.-Nr. 72 571 xx0, Art.-Nr. 72 572 xx0, Art.-Nr. 72 573 xx0

2. Erweiterung: Art.-Nr. 72 507 xx0, Art.-Nr. 72 588 xx0

3. Erweiterung: Serie Zebris, Art.-Nr. 72 593 xx0

4. Erweiterung: Serie Zebris, Art.-Nr. 72 122 xx0,
Serie Rebris E, Art.-Nr. 72 598 xx0, Art.-Nr. 72 599 xx0

wird hiermit aufgrund § 19 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bek. v. 05.03.2010 - letzte Änderung vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 12.12.2022, lfd. Nr. C 3.7, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt. *)

Antragsteller: Hansgrohe SE
Austraße 5-9
D-77761 Schiltach
Germany

Geltungsdauer bis: 30. April 2027

Prüfzeugnis-Nummer: **PA-IX 38265/IO**

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstandes liegt der Prüfbericht Nr. DE22CQOB 004 der TRLP zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

4. Erweiterung: Dieses um die oben aufgeführten Variante erweiterte und am 04.09.2024 ausgestellte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis PA-IX 38265/IO der TRLP vom 27.06.2024

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TRLP.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg
Tel +49 (911) 655-5225 • Fax +49 (911) 655-5226
E-Mail: service@de.tuv.com • www.tuv.com/hardlines

Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 26013
Geschäftsführer:
Thomas Weigand • Dr. Jörg Schlösser
USt-IdNr. DE 811830608

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. PA-IX 38265/IO

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Einhandmischer-Waschtischarmatur

Serie Rebris S, Art.-Nr. 72 513 000

Messinggehäuse

Auslauf mit Strahlreglergewinde M24x1

Originalstrahlregler PCA 1,5 gpm, Art.-Nr. 30170618 (NP 4020560)

Kartusche M25L, Nr. 30122100

Flexible Anschlussschläuche G3/8

Varianten: Rebris S, Art.-Nr. 72 513 xx0, Art.-Nr. 72 514 xx0, Art.-Nr. 72 519 xx0, Art.-Nr. 72 520 xx0,

Rebris E, Art.-Nr. 72 553 xx0, Art.-Nr. 72 554 xx0, Art.-Nr. 72 559 xx0, Art.-Nr. 72 560 xx0, Art.-Nr. 72 580 xx0, Art.-Nr. 72 581 xx0, Art.-Nr. 72 582 xx0, Art.-Nr. 72 583 xx0, Art.-Nr. 72 584 xx0, Art.-Nr. 72 585 xx0, Art.-Nr. 72 586 xx0, Art.-Nr. 72 587 xx0, Art.-Nr. 72 588 xx0, Art.-Nr. 72 589 xx0, Art.-Nr. 72 590 xx0, Art.-Nr. 72 591 xx0

Erweiterung: Art.-Nr. 72 571 xx0, Art.-Nr. 72 572 xx0, Art.-Nr. 72 573 xx0

2. Erweiterung: Art.-Nr. 72 507 xx0, Art.-Nr. 72 588 xx0

3. Erweiterung: Serie Zebris, Art.-Nr. 72 593 xx0, (Hebelvariante)

4. Erweiterung: Serie Zebris, Art.-Nr. 72 122 xx0 (mit Zugstange)

Serie Rebris E, Art.-Nr. 72 598 xx0 (H: 198 mm ,A 133 mm, mit Zugstange)

Serie Rebris E, Art.-Nr. 72 599 xx0 (H: 333 mm ,A 169 mm, mit Zugstange)

(xx0 = Farb- und Oberflächenvarianten)

1.2 Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

1.3 Verwendungsauflagen

1.3.1 Die Armaturen müssen mit dem mengengeregelten Originalstrahlregler (Artikel-Nr. 30170618 (NP 4020560); maximaler Durchfluss 1,5 gpm oder Artikel-Nr. 30504630 (NP 4520140); maximaler Durchfluss 1,2 gpm bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ausgerüstet sein. Dieser darf nur durch den mengengeregelten Originalstrahlregler (Artikel-Nr. 30170618 (NP 4020560); maximaler Durchfluss 1,5 gpm oder Artikel-Nr. 30504630 (NP 4520140); maximaler Durchfluss 1,2 gpm bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ersetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe I, Durchflussklasse O eingestuft.

2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **PA-IX 38265/IO** zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 der LBO Baden-Württemberg erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an drei Mustern der unter II 1.1 genannten Bauprodukte die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. DE22CQOB 004 der TRLP.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II 1.1 genannten Bauproduktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nürnberg, den 04.09.2024

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
SAT-Labor AkustikB. Eng. Adler
Stellv. Prüfstellenleiter**Muster des Übereinstimmungszeichens:**

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

